

**Katholisches Schulwerk
in Bayern**

Grundlagen

VERFASSUNG

des

Katholischen Schulwerks in Bayern

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

vom 25.01.1982, geändert am 07.11.2013

Präambel

In der Erkenntnis der Notwendigkeit, die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern zu fördern und zu erhalten und in Anerkennung der verdienstvollen und traditionsreichen Trägerschaft durch die Ordensgemeinschaften, haben sich die bayerischen (Erz-)Diözesen zu einem Verband mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen, die diese Aufgaben gemeinsam mit den beteiligten Schulträgern wahrnehmen wird. Dabei wird es Aufgabe des Katholischen Schulwerks in Bayern sein, den gegenwärtigen Trägern katholischer Schulen durch Verbesserung der Anstellungsbedingungen ihrer Lehrkräfte und andere Hilfen die eigenständige und selbstverantwortliche Fortsetzung der Trägerschaft zu ermöglichen.

Art. 1

(Gründung, Rechtsstellung)

(1) Die Erzdiözesen Bamberg, München und Freising, die Diözesen Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben sich am 25. Januar 1982 zu einem Verband zur Wahrnehmung der in Art. 3 festgelegten Aufgaben zusammengeschlossen.

(2) Der Verband besitzt gem. Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising veröffentlichten Fassung Anwendung.

Art. 2

(Name, Sitz)

(1) Der Verband führt den Namen

„Katholisches Schulwerk in Bayern -
Körperschaft des öffentlichen Rechts“
(SCHULWERK)

(2) Sitz des Schulwerks ist München.

Art. 3

(Zweck und Aufgaben des Schulwerks)

(1) Zur Förderung und Erhaltung des katholischen freien Unterrichts- und Erziehungswesens in Bayern hat das Schulwerk folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Versorgung der Schulen, die von Mitgliedern betrieben werden, mit Lehrkräften, die bereit und fähig sind, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu unterrichten und zu erziehen,
2. Wahrnehmung der Dienstgebereignschaft für die dem Schulwerk unterstellten beamteten Lehrkräfte an Schulen der Mitglieder,
3. Fortbildung der Lehrkräfte der Mitgliedsschulen zum Zwecke der Eigenprägung der Schulen im Sinne ihrer besonderen Zielsetzung,
4. Beratung der Schulleitungen der Mitgliedsschulen und ihrer Träger,
5. Fortführung der bisherigen Aufgaben der Bayerischen Ordenschulzentrale einschließlich der zusätzlichen Altersversorgung der der „Vereinigung bayerischer Ordenschulen“ zugehörigen Lehrkräfte,
6. Gewährung von Zuschüssen zu Verlusten, die assoziierten Mitgliedern durch die Gewährung von Ausgleichsleistungen an beschäftigte Lehrkräfte an Mitgliedsschulen entstehen. Voraussetzungen und Umfang der Ausgleichsleistungen sowie die Höhe der Zuschüsse werden durch Satzung geregelt,
7. Übernahme der Personalverwaltung für eine Mitgliedsschule gegen Kostenerstattung durch den Schulträger und mit Zustimmung der Belegenheitsdiözese,

8. Interessenvertretung der Mitglieder und Mitgliedsschulen sowie die Mitwirkung in schulischen, schulpolitischen, privatschulrechtlichen und privatschulfinanziellen Angelegenheiten, nach Rücksprache mit dem Katholischen Schulkommissariat in Bayern und dem Katholischen Büro Bayern,

9. Öffentlichkeitsarbeit für das katholische Schulwesen, nach Rücksprache mit dem Katholischen Schulkommissariat in Bayern und dem Katholischen Büro Bayern,

10. Mitgestaltung des Arbeitsrechts für arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkräfte an kirchlichen Schulen durch Mitarbeit auf Dienstgeberseite in der Bayerischen Regional-KODA.

(2) Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf einer Verfassungsänderung.

Art. 4

(Gemeinnützigkeit)

(1) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt das Schulwerk nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV); ein besonderes Anerkennungsverfahren im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 59 AO, 10 b EStG, 49 Nr. 2 EStDV; Nrn. 3 mit 6 zu § 59 AEAO ist gesetzlich nicht vorgesehen.

(2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 3 verfolgt das Schulwerk im Übrigen ausschließlich und unmittelbar kirchliche und sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der jeweils geltenden Abgabenordnung.

(3) Das Schulwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Schulwerks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Das Schulwerk darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schulwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 5

(Mitgliedschaft)

(1) Originäre Mitglieder des Schulwerks sind die bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 1 Abs. 1).

(2) Assoziierte Mitglieder können Träger katholischer Schulen in freier Trägerschaft in Bayern werden, soweit sie nicht originäre Mitglieder sind.

Art. 6

(Begründung der Mitgliedschaft, Rechtsstellung assoziierter Mitglieder und Mitgliedsschulen)

(1) Die Mitgliedschaft gemäß Art. 5 Abs. 2 wird durch Beschluss des Verwaltungsrates begründet.

(2) Mitgliedsschulen sind Schulen, die von einem assoziierten Mitglied getragen werden und auf Antrag vom Verwaltungsrat in das

Schulwerk eingegliedert werden. Sie werden nach Maßgabe dieser Verfassung gefördert.

(3) Die assoziierten Mitglieder können beantragen, bereits beschäftigte Lehrkräfte einer Mitgliedsschule dem Schulwerk als Beamte zu unterstellen. Hierzu ist für jeden Bediensteten mit dessen Einverständnis ein Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.

(4) Über die Anstellung neuer Lehrkräfte in Mitgliedsschulen als Beamte entscheidet auf Vorschlag des assoziierten Mitglieds der Vorstand.

(5) Die assoziierten Mitglieder stimmen einer Versetzung von Lehrkräften an andere Mitgliedsschulen grundsätzlich zu. Die Versetzung darf erst ausgesprochen werden, wenn zwischen den betroffenen Belegenheitsdiözesen wegen der Folgelasten Einvernehmen erzielt ist.

(6) Entscheidungen nach den Abs. 1 mit 5 bedürfen der Zustimmung der Belegenheitsdiözese.

(7) Mit der Unterstellung der Lehrkräfte übertragen die assoziierten Mitglieder dem Schulwerk alle Rechte, die es zur Erfüllung der Aufgaben als Dienstherr gemäß Art. 21 haben muss. Im Übrigen ist eine Regelung über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Schulwerk, den assoziierten Mitgliedern und den Mitgliedsschulen in einer Satzung des Schulwerks festzulegen.

(8) Die assoziierten Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe dieser Verfassung dem Schulwerk alle Kosten zu erstatten, die sich aus der Mitgliedschaft der Schule, der Unterstellung von Lehrkräften und der Übernahme der Personalverwaltung für eine Mitgliedsschule ergeben.

(9) Die Bestimmungen der Absätze 2 mit 8 gelten für originäre Mitglieder des Schulwerks (Art. 5 Abs. 1) sinngemäß.

Art. 7

(Organe)

Organe des Schulwerks sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vollversammlung.

Art. 8

(Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Direktor (Vorsitzenden),
2. einem Beauftragten der Schulreferentenkonferenz der bayerischen (Erz-)Diözesen,
3. einem Beauftragten der Finanzdirektorenkonferenz der bayerischen (Erz-)Diözesen,
4. einem Schulleiter der Mitgliedsschulen,
5. einem Vertreter der assoziierten Mitglieder aus den männlichen Ordensgemeinschaften,
6. einer Vertreterin der assoziierten Mitglieder aus den weiblichen Ordensgemeinschaften.

7. einem Vertreter der assoziierten Mitglieder aus den sonstigen juristischen Personen,

8. zwei Vertretern der Mitglieder als Träger von Schulen mit der größten Anzahl von Schulen.

(2) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nrn. 2, 5, 6, 7 und 8 schließt sich gegenseitig aus.

Art. 9

(Direktor)

(1) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte des Schulwerks; er vertritt das Schulwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Direktor ist befugt, darüber hinaus im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen. Dem zuständigen Organ ist hiervon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Ständiger Vertreter des Direktors ist das Vorstandsmitglied nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2.

(4) Über Anstellung und Entlassung des Direktors entscheidet der Verwaltungsrat (Art. 16 Abs. 1 Nr. 9).

(5) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Direktor eine Geschäftsstelle mit dem notwendigen Personal zur Seite.

Art. 10

(Vorstand - Berufung seiner Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nach Art. 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 werden von den dort genannten Gremien bestimmt.
- (2) Das Mitglied des Vorstandes nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 4 wird von den Schulleitern der Mitgliedsschulen gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach Art. 8 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 7 werden von den assoziierten Mitgliedern der männlichen oder weiblichen Ordensgemeinschaften oder der sonstigen juristischen Personen mit einfacher Mehrheit gewählt.

Art. 11

(Vorstand - Amtszeit seiner Mitglieder)

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Art. 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 endet mit der Abberufung.

Art. 12

(Vorstand - Aufgaben)

- (1) Der Vorstand unterstellt Lehrkräfte der Mitgliedsschulen dem Schulwerk als Beamte und entscheidet über deren Versetzung.

(2) Der Vorstand berät über die Aufgabenerfüllung des Schulwerks sowie über aktuelle schulische Entwicklungen und kann dem Verwaltungsrat sowie der Vollversammlung Empfehlungen geben.

Art. 13

(Vorstand - Willensbildung)

(1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen - soweit nichts anderes bestimmt ist - der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei seiner Verhinderung die des Ständigen Vertreters (Art. 9 Abs. 3).

(2) Der Vorstand tritt in der Regel dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Direktor hat den Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

Art. 14

(Verwaltungsrat)

(1) Dem Verwaltungsrat gehören je ein vom Bischof ernannter Vertreter der beteiligten Diözesen, je ein von den assoziierten Mitgliedern aus den männlichen und weiblichen Ordensgemeinschaften sowie ein von den assoziierten Mitgliedern aus den sonstigen juristischen Personen gewählter Vertreter an.

(2) Unter den Diözesanvertretern sollen ein Bischof, ein Finanzdirektor und ein Schulreferent sein.

(3) Die Diözesanvertreter wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Art. 15

(Verwaltungsrat - Amtszeit)

(1) Die Amtszeit der gewählten Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließt die Mitgliedschaft im Vorstand aus.

Art. 16

(Verwaltungsrat - Aufgaben)

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Grundsätze der Personalpolitik des Schulwerks,
2. den Haushalt des Schulwerks,
3. den Jahresbericht,
4. die Bestellung des Rechnungsprüfers und die Jahresrechnung,
5. die Entlastung des Vorstandes,

6. die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern und Eingliederung von Mitgliedsschulen,
7. den Ausschluss von assoziierten Mitgliedern,
8. den Erlass und Änderungen von zur Erfüllung der Aufgaben des Schulwerks notwendigen Vorschriften und Weisungen, sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
9. die Anstellung und Entlassung des Direktors,
10. Stellungnahmen zu Änderungen der Verfassung,
11. eine Stellungnahme zur Auflösung des Schulwerks.

(2) Im übrigen obliegen dem Verwaltungsrat alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 17

(Verwaltungsrat - Willensbildung)

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn der Direktor oder ein Verwaltungsratsmitglied dies aus besonderem Anlass beantragt.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 18

(Vollversammlung)

(1) Die Vollversammlung besteht aus

1. den Diözesan-Bischöfen,
2. den assoziierten Mitgliedern,
3. dem Direktor,
4. zwei Vertretern aus dem Bereich des öffentlichen Bildungswesens, die vom Verwaltungsrat berufen werden,
5. zwei Vertretern der Lehrkräfte,
6. drei Schulleiternvertretern, die von den Schulleitern aus ihrer Mitte gewählt werden und die verschiedenen Schularten repräsentieren,
7. zwei Elternvertretern, die vom Vorstand der Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern aus seiner Mitte gewählt werden,
8. zwei Vertretern von kirchlichen Einrichtungen in Bayern, die Träger schulischer Einrichtungen sind und vom Verwaltungsrat berufen werden.

(2) Vorsitzender der Vollversammlung ist der Erzbischof von München und Freising. Stellvertretender Vorsitzender ist der Erzbischof von Bamberg.

(3) Die nichtständigen Mitglieder der Vollversammlung (Abs. 1 Nrn. 4 bis 8) werden für vier Jahre gewählt bzw. berufen. Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.

(4) Die ständigen Mitglieder der Vollversammlung (Abs. 1 Nm. 1 bis 3) können Vertreter entsenden.

(5) Ausgeschiedene assoziierte Mitglieder können zur Vollversammlung eingeladen werden.

Art. 19

(Vollversammlung - Aufgaben)

(1) Die Vollversammlung berät Grundsatzfragen von katholischen Schulen in freier Trägerschaft und nimmt ihre Interessen in der Öffentlichkeit wahr.

(2) Die Vollversammlung beschließt über

Änderungen der Verfassung,
eine Auflösung des Schulwerks.

(3) Die Vollversammlung nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis.

Art. 20

(Vollversammlung - Willensbildung)

(1) Die Vollversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen. In besonderen Fällen kann

der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, zusätzliche Sitzungen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens vier Diözesen und die Hälfte der Stimmen der assoziierten Mitglieder vertreten sind.

(3) Die Diözesen besitzen jeweils so viele Stimmen als Mitgliedschulen in ihrer Diözese belegen sind. Die assoziierten Mitglieder besitzen jeweils so viele Stimmen als sie Mitgliedsschulen vertreten.

(4) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 21

(Dienstherrnfähigkeit)

(1) Das Schulwerk ist befugt, Beamte und Beschäftigte einzustellen und von den Trägern der Mitgliedsschulen Lehrkräfte als Beamte zu übernehmen.

(2) Die Bediensteten des Schulwerks sind verpflichtet, den Erziehungsauftrag einer katholischen Schule und den Zweck des Schulwerks zu fördern sowie die persönliche Lebensführung innerhalb und außerhalb des Dienstes nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu gestalten (Dienstpflicht). Für Beamte unterliegen Verstöße gegen die Dienstpflicht der Ahndung durch Disziplinarmaßnahmen gemäß Art. 22 Abs. 12.

(3) Auf das Beamtenverhältnis finden die Vorschriften des bayerischen Beamtenrechts entsprechende Anwendung, soweit nicht in dieser Verfassung oder durch Satzung des Schulwerks unter Wahrung der beamtenrechtlichen Grundsätze anders bestimmt ist.

(4) Für die Arbeitsverträge der Beschäftigten ist das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) anzuwenden (Verwaltungspersonal des Schulwerks).

Art. 22

(Ergänzungen zum Beamtenrecht)

(1) Beamter des Schulwerks kann nur sein, wer dem römisch-katholischen Bekenntnis zugehört.

(2) Zum Beamten kann nur ernannt werden, wer neben den erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen den in der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vom 7.3.1983 festgelegten Prüfungsnotendurchschnitt erreicht hat.

(3) Zum Beamten kann nicht ernannt werden, wer in einem anderen kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit steht. Ein Beamter ist aus dem Beamtenverhältnis zum Schulwerk zu entlassen, wenn er in einem anderen Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit steht.

(4) Vor Aushändigung der Ernennungsurkunde hat der Beamte folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst als Beamter gemäß den Grundsätzen der katholischen Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, meine Lebensführung innerhalb und außerhalb des Dienstes nach diesen Grundsätzen einzurichten.“

(5) Ein Beamter scheidet aus dem Dienst des Schulwerks aus, wenn er aus der katholischen Kirche austritt. Der Zeitpunkt des Ausscheidens wird vom Verwaltungsrat festgestellt.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn der Beamte im Falle der Beschäftigungslosigkeit die Übernahme in das Beamtenverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ablehnt.

(7) Das Schulwerk gewährleistet den Beamten unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe und in Höhe des staatlichen Beamtenversorgungsrechts. Das Nähere regelt eine Satzung.

(8) Amtsbezeichnungen sind mit dem Zusatz „im Kirchendienst“ zu führen.

(9) Das Schulwerk nimmt die Aufgaben wahr, die im Beamtenrecht den Mittelbehörden und obersten Dienstbehörden des Staates obliegen. Für die Übertragung von Zuständigkeiten gilt Art. 6 Abs. 7 entsprechend.

(10) Anstelle des Landespersonalausschusses wird eine Personalkommission tätig, die von der Konferenz der bayerischen Bischöfe jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt wird. Sie besteht aus drei Beamten, von denen zwei im kirchlichen Dienst tätig sein müssen. Die Personalkommission übt ihre Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus. Das Nähere wird auf Vorschlag des Schulwerks durch Beschluss der Konferenz der bayerischen Bischöfe geregelt.

(11) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis zum Schulwerk sind die Vorschriften über den Rechtsweg nach Kap. II Abschnitt II des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz) entsprechend anwendbar.

(12) Das Disziplinarrecht für die Beamten des Schulwerks wird in einer kirchlichen Disziplinarordnung geregelt, die in Anlehnung an staatliches Disziplinarrecht ein geordnetes Disziplinarverfahren und eine unabhängige kirchliche Disziplinargerichtsbarkeit vorsehen muss.

(13) Das Mitarbeitervertretungsrecht für beamtete Lehrkräfte wird durch Satzung des Schulwerks geregelt. Die Grundsätze der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.

Art. 23

(Finanzmittel des Schulwerks)

(1) Die beteiligten Diözesen tragen den Personal- und Sachaufwand für die Verwaltung des Schulwerks. Als Schlüssel für die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel dient die Anzahl der in der jeweiligen Diözese belegenen Mitgliedsschulen. Diese leisten hierzu einen Beitrag, der sich nach der Schülerzahl richtet und vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

(2) Die Mitglieder stellen dem Schulwerk rechtzeitig den notwendigen Personalaufwand für die ihm unterstellten beamteten Lehrkräfte zur Verfügung.

(3) Der durch die Verbeamtung von Lehrkräften entstehende und vom Staat nicht ersetzte Mehraufwand für Besoldung und Versorgung wird von den Diözesen getragen. Als Schlüssel für die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel dient die Anzahl der aus dem Belegenheitsbereich der jeweiligen Diözesen dem Schulwerk unterstellten Lehrkräfte.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für die Gewährung von Zuschüssen gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 6.

Art. 24

(Rechnungsjahr)

Das Rechnungsjahr des Schulwerks ist das Kalenderjahr.

Art. 25

(Haushalt und Wirtschaftsführung)

(1) Der Haushalt des Schulwerks enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(2) Dem Haushalt sind beizufügen:

1. ein Stellenplan für die Lehrkräfte und die sonstigen Beschäftigten des Schulwerks,
2. eine gedrängte Übersicht über das Vermögen und die Verpflichtungen des Schulwerks.

(3) Der Haushalt ist jährlich aufzustellen. Die Aufstellung eines Haushalts für zwei Haushaltsjahre ist zulässig. Der Haushalt wird vom Direktor vorbereitet und den zuständigen Organen des Schulwerks zur Beschlussfassung vorgelegt. Haushalt und Stellenplan bedürfen der Zustimmung aller am Schulwerk beteiligten Diözesen.

(4) Ist der Haushalt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres nicht beschlossen, so ist der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um den Zweck und die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Schulwerks zu erfüllen.

(5) Die Wirtschaftsführung des Schulwerks muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat.

Art. 26

(Jahresrechnung - Rechnungsprüfung)

(1) Der Direktor hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung vorzulegen.

Sie enthält

1. die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Haushalts,
2. eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens.

(2) Vor der Beschlussfassung über die Jahresrechnung findet die jährliche Rechnungsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer statt, der vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist.

Art. 27

(Ausscheiden assoziierter Mitglieder)

(1) Ein assoziiertes Mitglied scheidet aus dem Schulwerk aus

1. wenn es nicht mehr Träger einer Mitgliedsschule ist,
2. durch schriftliche Erklärung des Austritts aus dem Schulwerk.

(2) Ein assoziiertes Mitglied kann vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verfassung des Schulwerks oder gegen vertragliche Verpflichtungen ausgeschlossen werden; die Vollversammlung ist vorher zu hören.

(3) Der Austritt und der Ausschluss sollen nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(4) Unbeschadet der Verpflichtungen des Schulwerks hat das ausgeschiedene assoziierte Mitglied alle Folgekosten zu tragen, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend, wenn eine Mitgliedsschule geschlossen wird, auch wenn das nicht zum Austritt des Trägers führt.

Art. 28

(Änderung der Verfassung)

Über eine Änderung der Verfassung beschließt die Vollversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrats mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und mit Zustimmung aller beteiligten Diözesen.

Art. 29

(Ausscheiden originärer Mitglieder)

(1) Jede Diözese kann durch schriftliche Erklärung mit Jahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Schulwerk ausscheiden.

(2) Das Ausscheiden berührt die Dienstverhältnisse von Lehrkräften an Mitgliedsschulen nicht. Die zum Zeitpunkt des Ausscheidens begründeten Verpflichtungen sind von der Diözese gegenüber dem Schulwerk zu erfüllen.

Art. 30

(Auflösung des Schulwerks)

(1) Über die Auflösung des Schulwerks beschließt die Vollversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrats mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und mit Zustimmung aller beteiligten Diözesen.

(2) Über die Auflösung des Schulwerks soll erst entschieden werden, wenn vom Verwaltungsrat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und mit Einstimmigkeit der Diözesen eine Regelung für die Verteilung der Folgelasten und den Anfall des Vermögens getroffen ist.

Art. 31

(Gewährleistung)

(1) Die Verpflichtungen des Schulwerks als Dienstherr bleiben gegenüber den Bediensteten auch bestehen, wenn eine Mitgliedsschule aufgelöst wird, ein assoziiertes Mitglied aus dem Schulwerk ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

(2) Im Falle der Auflösung des Schulwerks gewährleisten die bayerischen Diözesen die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus Beamtenverhältnissen und Arbeitsverträgen ergeben. Für die Verteilung im Innenverhältnis gilt Art. 23 Abs. 3 entsprechend.

(3) Rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Übernahme oder Tragung von Folgekosten bleiben unberührt.

Art. 32

(Inkrafttreten)

Die Verfassung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die originären Mitglieder des Schulwerks in Kraft.

Art. 33

(Übergangsregelung)

Bis zur Bestellung der Organe des Schulwerks handeln

1. für den Vorstand und den Direktor des Schulwerks der Vorsitzende der Konferenz der bayerischen Bischöfe oder ein von ihm Beauftragter,
2. für den Verwaltungsrat und die Vollversammlung des Schulwerks die Konferenz der bayerischen Bischöfe.

Unterschriften der Gründer:

für die Erzdiözese München und Freising:	Joseph Cardinal Ratzinger
für die Erzdiözese Bamberg:	Elmar Maria Kregel
für die Diözese Augsburg:	Josef Stimpfle
für die Diözese Eichstätt:	Alois Brems
für die Diözese Passau:	Antonius Hofmann
für die Diözese Regensburg:	Rudolf Graber
für die Diözese Würzburg:	Paul-Werner Scheele

München, den 25.1.1982

Achtes Gesetz
zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften
Vom 10. August 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 831, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 533), wird wie folgt geändert:

1. Art. 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für Laufbahnbewerber des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes kann an die Stelle der Einstellungsprüfung jeweils ein besonderes Ausleseverfahren treten, das eine angemessene Berücksichtigung schulischer Leistungen vorsieht."

2. In Art. 115 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "der allgemeinen Bildungsabschlüsse erzielten Leistungen" ersetzt durch die Worte "erzielten schulischen Leistungen".

3. Nach Art. 144 wird folgender neuer Abschnitt VIII eingefügt:

"Abschnitt VIII Übernahme von
Kirchenbeamten
in ein Beamtenverhältnis im Sinne des
Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 144a

(1) Ein Dienstherr (Art. 3) kann sich öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gegenüber verpflichten, Kirchenbeamte im Sinne des § 135 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im kirchlichen Schuldienst in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn und soweit der Betrieb von Schulen, an denen Kirchenbeamte dieser Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände beschäftigt sind, eingeschränkt und aus diesem Grund das Lehrpersonal erheblich vermindert wird. Die Übernahmeverpflichtungen eines Dienstherrn dürfen insgesamt 12 vom Hundert der in der jeweiligen Lehramtslaufbahn freiwerdenden und wieder besetzbaren Planstellen nicht übersteigen und müssen mit einer vertraglichen Regelung über die Verteilung der Versorgungslast gemäß Art. 120 verbunden sein. Übernommen werden dürfen nur Kirchenbeamte, die im Zeitpunkt der Übernahme die allgemeinen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis des Art. 9 Abs. 1 erfüllen und entweder die erforderliche Laufbahnbefähigung nach Inkrafttreten einer Übernahmeverpflichtung nach Satz 1 erworben oder als Lehrer bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe zu einem Dienstherrn im Sinne des Art. 3 gestanden haben. Eine Übernahmeverpflichtung ist ferner nur für Kirchenbeamte zulässig, die die wettbewerbsmäßigen Anforderungen ihres Prüfungsjahrganges für den unmittelbaren Eintritt in den Staatsdienst als Beamter auf Probe erfüllt haben; bei mehrjähriger Bewährung als hauptberuflicher Lehrer kann eine Übernahmeverpflichtung auch dann eingegangen werden, wenn das Ergebnis der Anstellungsprüfung geringfügig, höchstens um einen halben Notengrad, hinter den Anforderungen nach Halbsatz 1 zurückbleibt.

(2) Auf Ernennungen zur Übernahme nach Absatz 1 findet Art. 10 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

(3) Eine Übernahmeverpflichtung nach Absatz 1 muß mit Wirkung für die Zukunft kündbar sein.

Bei Kündigung einer nach Absatz 1 eingegangenen Übernahmeverpflichtung bleiben die Übernahmeverpflichtungen für Kirchenbeamte, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bereits ernannt sind, bestehen.

(4) Auf die Probezeit und die Dienstzeiten des Laufbahnrechts sind gleichwertige Zeiten des kirchlichen Schuldienstes anzurechnen. Die Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt ist zulässig, soweit der Beamte in ein Amt übernommen wird, das seiner letzten Dienststellung im Kirchenbeamtenverhältnis gleichwertig ist."

4. Der bisherige Abschnitt VIII wird Abschnitt IX.

Vereinbarung

zwischen
dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den
Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus,
Herrn Prof. Dr. Hans Maier,
und dem Katholischen Schulwerk in Bayern, vertreten
durch den Erzbischof von München und Freising,
Hochwürdigsten Herrn Dr. Friedrich Wetter

Die bayerischen Diözesen haben das Katholische Schulwerk in Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Das Schulwerk soll hauptberufliche weltliche Lehrer an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft anstellen und ihnen eine gesicherte Rechtsstellung gewährleisten. Hierzu wird das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit geschaffen. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, daß der Status des Lehrers an katholischen Schulen in freier Trägerschaft an Attraktivität gewinnt und hierdurch eine Versorgung dieser Schulen mit qualifiziertem Lehrpersonal auf Dauer ermöglicht wird.

Dem Freistaat Bayern ist die Erhaltung eines leistungsfähigen Privatschulwesens von jeher ein besonderes Anliegen. Er sieht darin eine wertvolle Ergänzung der öffentlichen Schulen. Die Dichte der schulischen Versorgung in Bayern wird auch für die Zukunft gesichert.

Um den Belastungen und Risiken Rechnung zu tragen, die dem Katholischen Schulwerk durch die Berufung von Lehrern in ein Kirchenbeamtenverhältnis entstehen, vereinbaren der Freistaat Bayern und das Katholische Schulwerk folgendes:

1.

Der Freistaat Bayern verpflichtet sich, Lehrer des Katholischen Schulwerks nach Maßgabe der folgenden Festlegungen in den staatlichen Schuldienst zu übernehmen.

2.

Voraussetzung für eine Übernahme ist,

2.1 daß

a) aus triftigen Gründen eine Schule geschlossen wird, deren Lehrpersonal ganz oder überwiegend das Katholische Schulwerk gestellt hat, ohne daß diese Schule von einem anderen kirchlichen oder klösterlichen Träger übernommen wird, oder

b) durch einen Personalabbau (z.B. wegen Rückgangs der Schülerzahlen) eine größere Zahl von Lehrern, deren Dienstherr das Katholische Schulwerk ist, beschäftigungslos wird, und

2.2 daß das Katholische Schulwerk nicht in der Lage ist, die Lehrer in zumutbarer Tätigkeit anderweitig an Schulen zu beschäftigen.

3.

Triftige Gründe im Sinne von Nummer 2.1 Buchst. a liegen vor, wenn

a) neue Aufgaben des Schulträgers oder die verstärkte Hinwendung zu einer seiner anderen Aufgaben den weiteren Betrieb von Schulen nicht mehr sinnvoll oder praktikabel erscheinen lassen,

b) der Schulträger nicht mehr in der Lage ist, die mit dem Schulbetrieb verbundenen finanziellen Aufwendungen zu tragen,

c) der Schulträger nicht mehr in der Lage ist, eine angemessene Mindestzahl von geistlichen bzw. klösterlichen Lehrkräften für den Schulbetrieb zu stellen und deswegen die Weiterführung der Schule für ihn nicht mehr sinnvoll ist, oder

d) der Betrieb einer einzelnen Schule aufgrund eines erheblichen Rückgangs der Schülerzahl nicht mehr wirtschaftlich ist.

In den vorstehend genannten Fällen wird zunächst die Diözese, in deren Bereich die Schule ihren Sitz hat, prüfen, ob sie nicht die Schule übernehmen kann.

4.

Eine größere Zahl von Lehrern im Sinne der Nummer 2.1 Buchst. b ist dann gegeben, wenn

a) mindestens 30 hauptberufliche Lehrer, deren Dienstherr das Katholische Schulwerk ist, gleichzeitig beschäftigungslos sind oder

b) wenn in einer Schulart 5 % der hauptberuflichen Lehrer, mindestens aber 25 hauptberufliche Lehrer (bei der Gesamtzahl der beruflichen Schulen: 10 hauptberufliche Lehrer), deren Dienstherr das Katholische Schulwerk ist, gleichzeitig beschäftigungslos sind.

Die Übernahmeverpflichtung besteht weiter, wenn die Zahl der beschäftigungslosen Lehrer durch schrittweise Übernahme unter die Mindestquote in Nummer 4 Buchst. a und Nummer 4 Buchst. b absinkt.

Gezählt werden nur Lehrer des Katholischen Schulwerks, die zu Kirchenbeamten ernannt worden sind und die Voraussetzungen der Nr. 5 erfüllen. Nicht als beschäftigungslos gelten Lehrer, die wegen Verletzung der ihnen nach der Verfassung des Katholischen Schulwerks obliegenden Pflichten nicht mehr im Dienste des Schulwerks

oder im kirchlichen Dienst verbleiben können; gleiches gilt bei Entzug der *missio canonica*.

5.

Die Übernahmepflicht des Freistaates Bayern beschränkt sich auf Lehrkräfte, die vom Katholischen Schulwerk oder von der Kirche in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen worden sind und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt haben.

Lehrer des Katholischen Schulwerks können nur dann vom Freistaat Bayern übernommen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Übernahme die allgemeinen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis des Art. 9 Abs. 1 BayBG erfüllen und entweder die erforderliche Laufbahnbefähigung nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erworben oder als Lehrer bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe zu einem Dienstherrn im Sinne des Art. 3 BayBG gestanden haben.

Voraussetzung für eine Übernahme ist es ferner, daß die Lehrer des Katholischen Schulwerks

- entweder die wettbewerbsmäßigen Anforderungen ihres Prüfungsjahrgangs für den unmittelbaren Eintritt in den Staatsdienst als Beamter auf Probe erfüllen, die jeweils für den Prüfungsjahrgang, das Lehramt und die Fächerverbindung maßgebliche Staatsnote also erreicht haben,

- oder gegenüber diesen wettbewerbsmäßigen Anforderungen geringfügig, höchstens um einen halben Notengrad zurückbleiben und sich mindestens drei volle Schuljahre als hauptberufliche Lehrer bewährt haben; die Bewährung ist aktenmäßig festzustellen.

Bei Bewerbern, die ihre Erste oder Zweite Staatsprüfung außerhalb Bayerns abgelegt haben, ist die Vergleichbarkeit mit bayerischen

Examensergebnissen im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzustellen.

Staatsnote ist die Grenznote, bis zu der bei dem auf die Zweite Staatsprüfung folgenden Einstellungstermin Bewerber als Beamte des laufenden Prüfungsjahrgangs in den staatlichen Schuldienst übernommen worden sind.

6.

Die Übernahme der nach Nummer 4 beschäftigungslosen Lehrer durch den Freistaat Bayern erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen und des Bedarfs an staatlichen Schulen vom Beginn des Schuljahres an, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die in dieser Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen vorliegen und dies dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus schriftlich mitgeteilt worden ist. Im Falle der Schließung einer Schule (Nummer 2.1 Buchst. a) kann die Übernahme dadurch beschäftigungslos gewordener Lehrkräfte, deren Dienstherr das Katholische Schulwerk ist, schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, sofern die Schließung der Schule spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus schriftlich mitgeteilt worden ist und die übrigen Voraussetzungen für eine Übernahme erfüllt sind.

Die Höchstzahl der zu übernehmenden Lehrer beträgt jährlich für die Übernahme aufgrund dieser Vereinbarung sowie aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit anderen kirchlichen Trägern der Katholischen Kirche insgesamt nicht mehr als jeweils 10 % der zu Beginn des Schuljahres für die einzelnen Schularten für Neueinstellungen zur Verfügung stehenden Planstellen.

7.

Die Übernahme der beschäftigungslosen Lehrer erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen durch Berufung in ein Beamtenverhältnis (Ernennung) beim Freistaat Bayern.

Voraussetzung ist die Vereinbarung einer Verteilung der Versorgungslast entsprechend Art. 120 Abs. 1 und 2 BayBG.

Für die Übernahme von Lehrern in Beförderungssämtern ist der zum Zeitpunkt der Übernahme geltende Stellenschlüssel maßgeblich.

Im Einzelfall kann die Übernahme abgelehnt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der ein kirchliches Disziplinarverfahren zur Folge gehabt hat oder haben könnte.

8.

Das Katholische Schulwerk verpflichtet sich, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus von allen Vorgängen und sich anbahnenden Entwicklungen, die ein Eintreten des Übernahmefalles erkennen lassen, möglichst frühzeitig zu unterrichten. Es verpflichtet sich weiterhin, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für alle nach dieser Vereinbarung zur Übernahme heranstehenden Lehrer Einblick in die vorliegenden Personalakten und sonstigen einschlägigen Unterlagen zu gewähren.

9.

Bei Schließung einer Schule (Nummer 2.1 Buchst. a) prüft der Freistaat Bayern, ob er die Schule übernimmt, wenn sie weder von der Belegenheitsdiözese noch von einem anderen kirchlichen oder klösterlichen Träger übernommen wird.

10.

Bei Übertritt von Lehrkräften des Freistaates Bayern in den Dienst des Katholischen Schulwerks erklärt sich der Freistaat Bayern bereit, Versorgungsteilungsabkommen abzuschließen.

11.

Von dieser Vereinbarung werden die gesetzlichen Möglichkeiten, staatliche Lehrer an Privatschulen zu beurlauben, nicht berührt.

12.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der gleichen vertraglichen Form. Jede der Vertragsparteien erhält zwei Ausfertigungen dieser Vereinbarung.

13.

Sofern die Vertragschließenden eine Änderung der vorstehenden Vereinbarung wünschen, besteht Einverständnis darüber, daß diese nach Möglichkeit einvernehmlich in Form einer Änderungsvereinbarung herbeigeführt werden sollte. Einverständnis besteht ferner darüber, daß in den ersten vier Jahren nach Abschluß der Vereinbarung eine Kündigung durch die Vertragschließenden ausgeschlossen ist. Nach Ablauf dieser Zeit kann die vorstehende Vereinbarung von den Vertragschließenden mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Absicht einer Kündigung ist der anderen Seite mindestens zwölf Monate vor Erklärung der Kündigung schriftlich mitzuteilen.

In den vorstehenden Fällen einer Kündigung bleiben die Übernahmeverpflichtungen des Freistaates Bayern für Kirchenbeamte, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bereits ernannt sind, bestehen.

München, den 7. März 1983

Für den Freistaat Bayern:

Professor Dr. Hans Maier
Bayerischer Staatsminister
für Unterricht und Kultus

Für das Katholische Schulwerk
in Bayern:

Dr. Friedrich Wetter
Erzbischof von
München und Freising

Protokollnotizen

Zu Nummer 2 der Vereinbarung:

Zwischen den vertragschließenden Parteien besteht Einverständnis darüber, daß ein beamteter Lehrer des Katholischen Schulwerks als "beschäftigungslos" anzusehen ist, wenn ihm bei Beschäftigung im Angestelltenverhältnis wegen dringender betrieblicher Erfordernisse oder wegen Stilllegung des Betriebs oder einer Betriebsabteilung gekündigt werden könnte (vgl. 1 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 4, 15 Abs. 5 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz und die dazu bestehende Literatur und Rechtsprechung)

Zu Nummer 7 der Vereinbarung:

Es besteht zwischen den vertragschließenden Parteien Einvernehmen darüber, daß die beamtenrechtlichen Vorschriften nicht etwa nur für Übernahmemodalitäten, sondern auch für die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen (z.B. hinsichtlich der Verfassungstreue) anzuwenden sind.

Zu Nummern 10 und 11 der Vereinbarung:

Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß in den kirchlichen Schuldienst beurlaubte staatliche Lehrer die freie Entscheidung haben müssen, ob sie im Staatsdienst verbleiben oder Kirchenbeamte werden wollen.

Zu Nummer 13 der Vereinbarung:

Zwischen den Vertragschließenden besteht Einverständnis darüber, daß unter "Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung" nicht der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erklärung der Kündigung, sondern des Wirksamwerdens der Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist (Beendigung der Vereinbarung) zu verstehen ist.

Satzung

des Katholischen Schulwerks in Bayern zur Regelung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung der Beamten des Schulwerks.

Gemäß Art. 22 Abs. 7 VerfSchW erläßt der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 16 Abs. 1 Ziffer 8 VerfSchW folgende Satzung:

§ 1

Das Schulwerk gewährleistet den Beamten unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe und in Höhe des staatlichen Beamtenversorgungsrechts.

§ 2

Das Schulwerk gewährt den Beamten zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).

§ 3

Zur pauschalen Abgeltung der Mehrbelastungen an Einkommen- (Lohn) und Kirchensteuer, die aus der Übernahme des Versichertenanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung nach Art. 2 durch das Schulwerk entstehen, wird den Beamten für jeden Kalendermonat, für den Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen sind, ein Zuschlag (Steuerabgeltungszuschlag) gewährt, der nach Steuerklasse und Bruttobezug gestaffelt ist.

§ 4

Auf die Versorgungsleistungen werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

§ 5

Zum Ausgleich dafür, daß das Schulwerk die für den Rentenversicherungszuschlag zu entrichtende Steuer gemäß § 3 übernimmt, werden die Versorgungsbezüge um einen festzulegenden Durchschnittssatz pauschal gekürzt. Die Kürzung muß so bemessen sein, daß dadurch die Nettobezüge eines Versorgungsberechtigten nicht niedriger werden als die Nettobezüge, die sich bei ungekürzten Versorgungsbezügen und Nichtanrechnung der Rente gemäß § 4 ergeben würden.

§ 6

Bei Verweigerung, Entziehung oder sonstigem Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden der Versorgungsberechtigte und seine Hinterbliebenen - gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung - für die Zeit des Leistungsausfalles so gestellt, als würden Leistungsansprüche gegenüber einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen (Ausfallgarantie).

§ 7

Der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen sind gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, rechtzeitig alle vom Versicherten abhängigen Voraussetzungen für die Zahlung des Altersruhegeldes herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Das Altersruhegeld ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann. Kommt der Versorgungsberechtigte dieser Verpflichtung

nicht nach, so rechnet der Dienstherr die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge an.

§ 8

Art. 7 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts vorzeitiger Dienstunfähigkeit und der Inanspruchnahme der vorgezogenen beamtenrechtlichen Altersgrenzen.

§ 9

Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 82 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz erstatten lassen, für die das Schulwerk die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen ein - um den Teil der durch die Beitragserstattung verminderten Angestelltenversicherungsrente - gekürztes Ruhegehalt.

München, den 14. Mai 1982

**Gewährleistungsbescheid nach 169 Abs. 2 in
Verbindung mit 174 Nr. 1
Reichsversicherungsordnung für Beamte des
Katholischen Schulwerks in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 11. August 1982 Nr. A/13 - 8/109646**

Auf Grund der am 14. Mai 1982 in Kraft getretenen Satzung des Katholischen Schulwerks in Bayern - Körperschaft des öffentlichen Rechts - wird gemäß § 169 Abs. 2 in Verbindung mit § 174 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) festgestellt, daß den nach Art. 21 Abs. 3, Art. 22 der Verfassung des Katholischen Schulwerks vom 25. Januar 1982 ernannten Beamten im Kirchendienst vom Tage der Ernennung an Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung im Sinne von § 169 Abs. 1 RVO gewährleistet ist.

Sie sind daher in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§ 169 Nr. 1 AFG).

I.A. Dr. Ernst Schnerr
Ministerialdirektor

KMBI I 1982 S. 375

Herausgegeben vom Katholischen Schulwerk
in Bayern -
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Adolf-Kolping-Str. 4
80336 München

Stand: Januar 2014